

Satzung

0.62

der Wolfgang-Reiniger-Leichtathletikstiftung

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Wolfgang-Reiniger-Stiftung zur Förderung der Kinder- und Jugendleichtathletik in Essen“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendleichtathletik in Essen.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch

- die möglichst individuelle Förderung talentierter Kinder und Jugendlicher im Alter von 6 bis 16 Jahren
- die Förderung der Kinder- und Jugendleichtathletik in Vereinen und Schulen sowie
- die Förderung der Kooperation von Schulen und Sportvereinen.

Die Förderung geschieht insbesondere durch die Übernahme von Kosten für

- die Beschaffung von Sportgeräten,
- die Hilfe bei der Herrichtung von Sportanlagen,
- die Ausrüstung mit Sportkleidung und -zubehör,
- Fahrten zu Lehrgängen, Trainingslagern oder Wettkämpfen,
- die Vergütung von Übungsleitern,
- Wettkämpfe zur Talentschau sowie
- Werbeaktionen (Schnuppertage)

und erfolgt nach den Förderrichtlinien, die das Kuratorium beschließt.

- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks werden die Mittel für die individuelle Förderung der talentierten Kinder und Jugendlichen nach Abs. 2 erster Punkt unmittelbar von der Stiftung unter Beachtung der Vorschriften des § 53 AO entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums vergeben.

Im Übrigen erfolgt die Mittelvergabe entsprechend dem Kuratoriumsbeschluss an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifter und dessen Angehörige erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin der Stiftung erhält ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 16.11.2011. Es ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Davon unbeschadet kann zum Erhalt des Stiftungsvermögens eine freie Rücklage im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach der Abgabenordnung gebildet werden.

- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die freie Rücklagenbildung gem. der Abgabenordnung, über die das Kuratorium Beschluss fasst.
- (3) Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums jährlich mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigten Körperschaften haben einen Verwendungsnachweis einzureichen. Die steuerbegünstigten Körperschaften weisen ihre Steuerbegünstigung regelmäßig durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides nach.
- (4) Die Stadt Essen erteilt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge, sowie die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern. Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind der Stifter, ein vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin benanntes Mitglied aus der Verwaltung der Stadt Essen sowie ein vom Essener Sportbund (ESPO) zu benennendes Mitglied mit dem Zuständigkeitsbereich Leichtathletik.
- (2) Vorsitzender des Kuratoriums ist zu seinen Lebzeiten der Stifter. Er ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen und ein Mitglied seiner Familie in seiner Nachfolge zum Mitglied des Kuratoriums und Vorsitzenden des Kuratoriums zu benennen. Geschieht dies nicht, wird der/die Nachfolgerin von den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums benannt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 7 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Ihm obliegen die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen. Die Verwaltung hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch nicht gegen die Stimme des Stifters.
- (4) An den Kuratoriumssitzungen nimmt ein Vertreter der Stadt Essen ohne Stimmrecht teil, der auch das Sitzungsprotokoll erstellt.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks dem Wandel der Zeiten anzupassen. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 9 Auflösung der Stiftung

Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so ist die Stiftung vom Rat der Stadt Essen unter Beachtung der gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften aufzulösen.

§ 10 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat die Stadt Essen das Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den in der Satzung genannten Zwecken entsprechen.